

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

— — — — —

Achtzehnter Band.

— — — — —>#<— — — — —

**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1893.**

XVII.

Die Unterschriften
in
den gallischen Concilien
des
6. und 7. Jahrhunderts.

(Zur Ausgabe der Concilia aevi Merovingici in den Mon. Germ.)

Von

B. Bretholz.

Wenn man sich das Bild von Urkunden mit eigenhändigen Unterschriften aus merovingischer oder älterer karolingischer Zeit in Erinnerung ruft, so wird man damit schwerlich den Eindruck des Ordnungsmässigen und Planvollen verbinden. Die so grundverschiedenen Züge der einzelnen Subscribenten schlossen von vornherein eine gleichmässige Vertheilung der Unterschriften auf dem Blatte aus¹. Denken wir uns nun aber eine solche Vorlage durch die hastigen Hände der Abschreiber überarbeitet, so können wir nur noch eine unheilbare Verwirrung der ursprünglichen Anordnung erwarten. Es muss daher auffallen, wenn im grossen und ganzen bei den Concilien — es ist natürlich nur von den in der neuen Edition der Concilien Gallien's enthaltenen die Rede — eine solche Klage nicht berechtigt ist. Denn nicht oft differieren die Hss. in der Anordnung der Unterschriften so sehr, wie etwa beim Concil von Orléans v. J. 511, vielmehr bemerken wir selbst bei Concilien, die eine grosse Anzahl von Subscriptions aufweisen und uns durch verschiedene Sammlungen überliefert sind, wie beim Concil von Epaon v. J. 517, bei den beiden von Orléans aus den Jahren 538 und 541, nur geringe Abweichungen in der Aufeinanderfolge der Namen. Dagegen muss bei genauerer Prüfung der Unterschriften auffallen, dass die einzelnen Hss. in den Subscriptionsformeln so ungemein variieren. In einem und demselben Concil finden wir in einer Hs. 'consensi et subscripsi', in der anderen eines von beiden oder einen dritten Ausdruck ('relegi, notavi, consentiens subscripsi'); bald findet sich der Ortsname sei es in substantivischer, sei es in adjectivischer Form, bald fehlt er; hier wird 'in Christi nomine' oder 'Deo propitio' hinzugefügt, dort nicht. Der Variantenapparat — ich brauche keine speciellen Beispiele anzuführen — weist eine Fülle solcher Abweichungen auf. Und noch eine andere Beobachtung drängt sich auf. Es liegt in der Natur der Sache und kann aus den

1) S. beispielsweise Mabillon, *De re diplomatica*, tab. XVII (Dipl. Chlodovici II. a. 653), tab. XIX (Dipl. Chrothildis matronae a. 671), tab. XXI (Privil. Ageradi Carnotensis episcopi a. 696), tab. LX (Synodus Suessionensis a. 662); die ersten drei finden sich auch bei Letronne, *Diplomata et chartae merovingicae aetatis*, tab. IX. XIV. XXXI.

Originalen belegt werden¹, dass die Bischöfe bei den Subscriptionen in Concilsacten nicht nach einer Schablone ihre Unterfertigungen hinschrieben, sondern unter den am meisten üblichen Formeln bald diese, bald jene wählten, oder auch im besonderen Falle von den gewöhnlichen Fassungen ganz abwichen². Aber gerade dieser Wechsel in den Unterschriftsformeln ist in unseren Hss. sehr häufig nicht mehr kenntlich; meist sind in einer Hs. die gesammten Subscriptionsformeln gleich, und auf diese Weise ist der individuelle Charakter derselben verlöscht. Wir haben sonach eine doppelte Unregelmässigkeit zu constatieren: die ursprünglichen Verschiedenheiten der Subscriptionen im Original wurden ausgeglichen, aber in den einzelnen Hss. auf verschiedene Weise.

Man sagt, die Schreiber seien beim Abschreiben des Originals mit den Subscriptionen lässig umgegangen, sie hätten sich in diesem Theile willkürliche Aenderungen und Kürzungen erlaubt. Man müsste aber nicht von der gedankenlosen Abschreiberei jener Zeit zu sichere Beispiele haben, wollte man annehmen, der Abschreiber habe, um sich die Arbeit zu erleichtern oder aus irgend einem anderen Grunde, die Subscriptionsformeln seiner Vorlage consequent geändert. Nein, der Abschreiber hätte nie aus freiem Willen 'consensi et subscripsi' in 'relegi et subscripsi', 'in Christi nomine' in 'Deo propitio', 'episcopus de Parisiis' in 'episcopus Parisiensis ecclesiae' u. s. w. verändert und diese Modification so fest, ohne sich ein oder das andere Mal zu vergessen, beibehalten. Wir bemerken eine Mannigfaltigkeit in der Ueberlieferung der Subscriptionen, die oft zu der nicht allzugrossen Verschiedenheit im Text der Canones nicht recht stimmen will, und erhalten den Eindruck, als ob diese beiden Theile nicht auf die nämliche Weise in die Abschriften gekommen seien. Für eine solche Spaltung der Ueberlieferung an dieser Stelle scheint dann auch noch der Umstand zu sprechen, dass in manchen Hss. die Unterschriften überhaupt verloren gegangen sind. Doch diese letztere Erscheinung könnte auf die eigenthümliche Ueberlieferung dieser Schriftwerke zurückgeführt werden. Die Concilsacten haben sich nämlich nicht als selbständige literarische Producte fortgepflanzt, sondern verdanken ihre Erhaltung und Verbreitung der Aufnahme in Sammlungen von Quellen des canonischen Rechts. Diese 'statuta canonum', 'canones et statuta patrum', und wie sonst die Sammlungen

1) In der vorgenannten Carta Ageradi sind von den fünfzehn Unterschriften kaum zwei einander völlig gleich. 2) Vgl. die Unterschrift des Bischofs Contumeliosus im Concil von Vaison v. J. 529: 'Contumeliosus ita consensi in omnibus, ut, cum sanctus papa Urbis suam oblatam dederit, recitemus ante altare Domini' mit deutlicher Beziehung auf den 4. Canon dieser Synode. M. G. Conc. p. 57.

genannt werden, waren, wie überall, so auch in den Kirchen Galliens vorhanden, allwo dann an den Grundstock der allgemeinen griechischen Concilien die besonderen gallischen angehängt wurden. Aber die Gestalt, die diese in Gallien entstandenen Sammlungen hatten, war sehr verschieden. Im ursprünglichen Stamme verwandt, zeigen sie in den Anhängen, in denen sich vorzüglich die späteren gallischen Concilien finden, bis auf eine Ausnahme keine Verwandtschaft¹. Aus eigenthümlichen Quellen, die den anderen Sammlern nicht oder nicht in dieser Weise zur Verfügung standen, sind diese Nachträge entstanden. Dass nun bei dieser Verarbeitung der einzelnen Stücke in ein Sammelwerk mannigfache Veränderungen der ursprünglichen Gestalt und Fassung verursacht werden konnten, steht ausser Zweifel, besonders die Auslassungen von Canones und ebenso auch das Wegfallen der Subscriptionen hängen damit zusammen; im wesentlichen waren diese Veränderungen mehr redactioneller Natur. Die Modificationen im Wortlaut, deren wir gedachten, können dagegen wohl kaum mit dem Collector in Verbindung gebracht werden. Wir müssen noch weiter zurückgehen, bis auf die Entstehung der Originale und ersten Abschriften.

Ueber den Geschäftsgang bei den Concilien und namentlich bei den Concilien in Gallien — auf die wir uns beschränken müssen — sind wir nicht besonders gut unterrichtet². Soviel aber wissen wir, dass von den Concilsbeschlüssen für die Theilnehmer, ja auch für abwesende Bischöfe Abschriften hergestellt wurden³, während das Originalprotokoll im Besitze des Vorsitzenden, im Archiv seiner Kirche verblieb⁴. Was aber das Wann und Wie der Entstehung

1) Diese Ausnahme betrifft die Sammlung der Hs. von Saint-Amand, welche nach Maassen, Geschichte der Quellen des canon. Rechts, S. 779. 782 mit der Sammlung der Hs. von Beauvais und, wie sich aus der Neuausgabe der Concilien ergibt, auch mit der Sammlung der Hs. von Reims für die gallischen Concilien eine gemeinsame Quelle hat. — Ueber die Quellen der einzelnen Sammlungen vgl. Maassen in den Beschreibungen derselben S. 556 ff.

2) W. Lippert, Die Verfasserschaft der Canones gallischer Concilien des 5. und 6. Jh.'s (N. A. XIV, 9 ff.). 3) Conc. Araus. a. 441 c. 29: 'De die enim ac loco per nos ipsos commonebimur, singuli nobiscum in exemplaribus ea quae per nos sunt constituta referentes; reliquos, qui defuerunt, beatissimi fratris nostri Hilarii sollicitudini relinquimus datis ad ipsos horum exemplaribus commonendus'. Sirm. Conc. Galliae I, 74.

4) Conc. Araus. a. 529: 'Caesarius in Christi nomine episcopus exemplar constitutionis nostrae ededi et autenticum in arcivo ecclesiae reservavi'. M. G. Conc. p. 53. Dieser Ausdruck 'edere' findet sich auch in Unterschriftenformeln auf römischen Rechtsurkunden des 6. Jh.'s, so in einem Ravenn. Gerichtsprotokoll v. J. 540: 'Deusdedit exceptor civitatis Raven. his gestis edidi tradidique'. Vgl. darüber über die Bedeutung der Formel, die nach Savigny als eine Art Beglaubigung der Echtheit des Protokolls anzusehen ist, Bruns, Die Unterschriften

dieser Authentica und der Abschriften betrifft, so fehlen uns darüber bestimmte Angaben.

Bei der Herstellung des Original Exemplars können wir nun wohl zwei Stadien deutlich unterscheiden: die Abfassung und Niederschrift der Canones und die Hinzufügung der eigenhändigen Subscriptionen. Mögen immerhin vom Vorsitzenden oder einem anderen hiezu berufenen Mitglied der Versammlung Vorlagen für die Verhandlung abgefasst und unterbreitet worden sein, — die Acten in der Form, in der sie uns überliefert sind, stellen sich dar als die im Sinne der stattgehabten Debatte präcis abgefassten Statuten und Beschlüsse, die erst nach Beendigung der Verhandlung auf Grund des Protokolls in diese Form und Fassung gebracht wurden¹. In einem einzigen Falle, beim Concil von Mâcon v. J. 585, ist in der Praefatio und in einigen Canones der Charakter des Protokolls gewahrt, indem die Theilnehmer in Rede und Gegenrede vorgeführt werden, so dass sich in der Darstellung die Stadien: Antrag, Berathung und Beschluss deutlich ausprägen². Doch eine derartige Fassung ist, wie bemerkt, ganz vereinzelt und auch hier nur auf einige Canones beschränkt, keineswegs das ganze Concil hindurch beibehalten. Ziemlich klar und durchsichtig ist sodann nur noch der Vorgang beim Concil von Orange v. J. 529. Aus der Vorrede erfahren wir, dass die Statuten, die im folgenden vorgetragen werden, in dieser Form 'ab antiquis patribus de sanctarum scripturarum voluminibus' gesammelt und vom Papste übersendet worden waren. Das ist, wenn man so sagen darf, die Vorlage, an der aber diesmal mit Rücksicht auf die Autorität dieser Lehrsätze nichts geändert werden konnte und durfte. Vielmehr werden sie wortgetreu in die Acten des Concils aufgenommen; überdies aber — und hierin äussert sich die Thätigkeit der Bischöfe auf diesem Concil — werden die Hauptgedanken dieser Sentenzen in einem eigenen Bekenntnis, in einer 'Definitio', die den Canones angehängt wurde, wiederholt.

in den röm. Rechtsurkunden (Abhandlungen der kgl. Akad. der Wissenschaften zu Berlin 1876).

1) So heisst es z. B. in der Vorrede des Concils von Orléans v. J. 511: '... conplacuit hoc, quod verbo statuerunt, etiam scripturae testimonium roborare' (p. 2); oder in der des Concils von Orléans v. J. 533: '... quid de antiquis regulis, quid de novis ambiguitatibus... senserimus, expressimus... conscripsimus' (p. 62). Die beiden Stadien, das der schriftlichen Aufzeichnung der Beschlüsse und das ihrer Unterfertigung, werden ausdrücklich erwähnt in der Vorrede zum Concil von Orléans v. J. 541: '... placuit, ut, quae sunt difinita, secundum antiquam consuetudinem scripta monstrentur, quo firmitus statuta serventur, cum consensus omnium docit unita suscriptio' (p. 87). Ebenso in der Einleitung zum Concil von Tours v. J. 567: '... opportunum credidimus subter annexa decreta conficere et subscriptionibus propriis roborare' (p. 122). 2) S. auch Lippert S. 13.

Nach Fertigstellung der Reinschrift der Concilsacten erfolgte, wie sich aus den angeführten Stellen ergibt, die Bekräftigung derselben durch eigenhändige Unterschrift der anwesenden Geistlichen. Wann aber fertigte man die Exemplare für die einzelnen Bischöfe an? Dürften wir annehmen, dass diese Abschriften nicht vom vollständigen mit Unterschriften versehenen Original genommen wurden, sondern dass sie gleichzeitig mit dem authentischen Exemplar vor der Unterfertigung entstanden sind und dass sodann jeder einzelne die Subscriptionen wohl meist dem Namensaufruf folgend oder aber ganz beliebig auf seinem Blatte eintrug, so würden sich allerdings die früher erwähnten Schwierigkeiten leicht lösen. Man sah und wusste, welcher Geistliche sich zur Unterschrift begab, aber man kannte im allgemeinen die Formel nicht, welche dieser seinem Namen anfügte. Während die Texte der Canones und sonstiger vom Concil erlassener Actenstücke auf eine und dieselbe Quelle zurückgingen, wären die Subscriptionen überhaupt nicht von einer im Wortlaut einheitlichen Grundform abzuleiten.

Haben wir die allgemeinen Erscheinungen und Gründe, die zu dieser Annahme führten, schon vorweggenommen, so sollen hier noch einige Fälle von Verschiedenheiten in der Ueberlieferung einzelner Subscriptionen oder Subscriptionserien angeführt werden, in denen sich die ursprüngliche differierende Anlage und Fassung derselben deutlicher wiederzuspiegeln scheint.

Im Concil von Lyon (516—523) finden wir einen Zusatz 'Domni quoque', der das Kennzeichen der Anfügung auf Grund eines nachträglichen Beschlusses an sich trägt¹. Beachten wir die Stellung, die dieser Satz in den beiden Hss., durch die das Concil überliefert ist, einnimmt². In der älteren, im cod. Coloniensis, folgt er nach den Subscriptionen und ist abermals von 9 der 11 anwesenden Bischöfe unterschrieben; in der jüngeren ist er bloss zwischen dem letzten Canon und den Subscriptionen eingeschoben und nicht eigens durch Unterschriften bekräftigt. Bei Annahme der Ableitung aus einem und demselben Exemplar ist diese Umstellung auffällig, dagegen liesse es sich leicht verstehen, dass im Original dieser

1) Das Verhältnis ist folgendes: im 1. Canon dieses Concils wird das Urtheil, welches die Bischöfe schon früher einmal — wir wissen nicht wann — über einen Stephanus, der in incestuöser Ehe lebte, gefällt haben, als in Kraft bleibend erklärt. Die folgenden Canones betreffen ganz allgemeine kirchliche Grundsätze ohne irgend welche Beziehung auf diesen Fall. Der Zusatz: 'Domni quoque gloriosissimi regis . . .' verkündet sodann eine Milderung des Urtheils auf Wunsch des Königs, zu dessen Beamten Stephanus gehörte. 2) Vgl. die Einl. zum genannten Concil p. 32.

Zusatz in anderer Weise hinzugefügt wurde, als in den unter die Bischöfe bereits vertheilten Exemplaren. Im Original musste ein solcher Nachtrag, um rechtskräftig zu erscheinen, aufs neue mit den Unterschriften der Bischöfe, die ihre Zustimmung hiezu gaben, versehen werden. Für die Exemplare hatte der Inhalt, aber nicht die Form des Zusatzes Bedeutung und die Wiederholung der Subscriptionen entfiel daher.

Ebenfalls in der einzigen Sammlung der Hs. von Köln ist uns ein Namensverzeichnis zu den Canones des Concils von Orange v. J. 441 überliefert, in dem jedesmal ausser dem Namen des Bischofs die der Geistlichen seines Gefolges und der Provinz und Stadt, aus der sie stammen, angegeben sind¹, während die anderen Sammlungen, nach den Editionen zu schliessen, Subscriptionsformeln der gewöhnlichen Art bieten². Gerade in diesem Falle scheinen Entstehungszeit und Entstehungsweise kaum zweifelhaft. Denn obgleich, dem Wesen der Subscriptionen zufolge, die doch neben dem Zweck der Beglaubigung vor allem den der Bekräftigung hatten, ein solches Verzeichnis gar nicht im Originalprotokoll gestanden haben kann, so muss man doch annehmen, dass es unmittelbar auf dem Concil verfertigt wurde, da späterhin, etwa bei der Anlage der Sammlung, das Interesse für den einzelnen Fall fehlte und vor allem auch das Material, um eine solche Liste zusammenzustellen. Also in irgend einem der Exemplare, das dann mittelbar der Sammlung der Handschrift von Köln vorlag, ersetzte man, d. h. der Bischof oder sein Schreiber, die blossen Subscriptionen durch dieses Verzeichnis. Und dieser Vorgang wurde bei dem ein Jahr darauf abgehaltenen Concil von Vaison (442) wieder befolgt; abermals hat die erwähnte Sammlung ein Verzeichnis der Provinzen und Städte sammt den Bischofsnamen. In den anderen Ueberlieferungen fehlen in diesem Falle die Subscriptionen gänzlich, was sich daraus erklärt, dass für diese Sammlungen nur solche Exemplare zu gebote standen, in denen die Eintragung der Unterschriften mit oder ohne Absicht vernachlässigt worden war.

Nicht minder deutlich sprechen sodann gegen die Ableitung aller Subscriptionsreihen vom Originalprotokoll die Fälle, in denen unsere ältesten und besten Codices verstümmelte, auf die kürzeste Form reducierte Subscriptionen aufweisen, während in den jüngeren sich der vollständige Wortlaut erhalten zu haben scheint, wie beispielsweise beim Concil von Orléans v. J. 538. Ob die langen Formeln der jüngeren Handschriften-

1) Vgl. Maassen, Geschichte der Quellen des canon. Rechts, S. 951, Beil. XIII. 2) Z. B. Cod. Colon.: 'Ex provincia Viennensis Arelatensis civitatis Helarius episcopus, Ravennius presbyter, Petronius diaconus'. Dagegen Sirm. Conc. Gall. I, p. 75: 'Ego Hilarius episcopus subscripsi'.

gruppe, die ein wenig zu sehr nach der Schablone gearbeitet sind, wirklich aus dem Original stammen oder auch bloss die Fassung irgend eines Exemplars repräsentieren, bleibt unentschieden. Hätten sie im authentischen Exemplar in dieser Form gestanden, dann wäre es mehr als auffallend, wenn gerade in jenen, im Text der Canones so verlässlichen Abschriften, die unseren ältesten Sammlungen als Quelle dienten, — in denen der Hss. von Corbie, Köln, Lyon — bei den Subscriptionen unverantwortliche Kürzungen vorgenommen worden wären. Andererseits müsste man über die Geschicklichkeit der Abschreiber staunen, die unbekümmert um den Wortlaut des Originals die wortreichen Formeln nach ihrem Belieben zu 'N. episcopus subscripsi' oder 'N. episcopus in Christo subscripsi' ummodelten. Aehnlichen Erscheinungen begegnen wir beim Concil von Clermont (Arverne) v. J. 535 und Mâcon v. J. 583.

Erklärt die Annahme der selbständigen Entstehung der Subscriptionen in den Exemplaren am einfachsten die Unregelmässigkeit in der Ueberlieferung ihres Wortlauts, so erleichtert sie auch die Erklärung dafür, dass sich doch in vielen Fällen die ursprüngliche Anordnung der Unterschriften gleichmässig erhalten konnte. In den einzelnen Exemplaren waren die Subscriptionen von einer und derselben Hand regelmässig, oft in der Aufeinanderfolge, die am Concil eingehalten worden war, niedergeschrieben. Die Exemplare hatten vor dem Original die grössere Uebersichtlichkeit voraus. Denn bestand selbst ein Gesetz, nach welchem die Bischöfe in bestimmter Rangordnung zu unterfertigen hatten, so waren sie doch keineswegs gehalten ihre Unterschriften regelrecht nach Zeilen oder Columnen zu ordnen. Andererseits aber dürften in diesen Exemplaren leichter Fehler untergelaufen und stehen geblieben sein, die im Originalprotokoll nicht geduldet worden wären. Falscher Namensaufruf, Unachtsamkeit der Schreiber verursachten Verschiebungen und Lücken. Besonders scheint auch Namensgleichheit zu Unregelmässigkeiten Anlass geboten zu haben. Es muss nämlich auffallen, dass recht oft gleichlautende Namen in den Subscriptionen unmittelbar auf einander folgen¹. Also schon bei der ersten Niederschrift mögen in den einzelnen Exemplaren Differenzen entstanden sein, die sich dann in den folgenden weiteren Ableitungen immer noch vermehrten, so dass es uns nicht überraschen kann, auch unter diesen Verhältnissen und Voraussetzungen Störungen wahrzunehmen, die kaum mehr eine Lösung hoffen lassen.

1) Vgl. im Concil von Epaon (517): 'Florentius . . . , item Florentius', in Orange (529) und in Marseille (533): 'Euchirius . . . , item Euchirius', im zweiten Briefe des Pariser Concils (593): 'Felix . . . , item Felix' und bald darauf: 'Salunius . . . , item Salunius'.

Eines der schönsten Beispiele bietet uns das Concil von Orléans v. J. 511, bei dem die überlieferten Unterschriftenreihen ein fast unentwirrbares Chaos bilden. Wir erhalten nicht weniger als acht verschiedene Anordnungen und es scheint nicht möglich, auch nur zwei von einander oder von einer gemeinsamen Vorlage abzuleiten. Wir legen der folgenden Tabelle die Serie der Subscriptionen der ältesten und besten Hs., des cod. Paris. 12097 (C) saec. VI—VII. zu Grunde und bedienen uns der Ziffern, um die Aufeinanderfolge in den anderen Hss. und Handschriftengruppen anzugeben u. z. in den Codices: Colon. 212 (K) saec. VII, Phillippsii Berol. 1745 (L) saec. VII—VIII, Phillippsii Berol. 1743 (R) saec. VIII, — in dieser Hs. findet sich ein Theil der Canones sammt den Unterschriften noch ein zweites Mal, daher unterscheiden wir zwischen R1 und R2; diese zweite Unterschriftenreihe stimmt aber fast vollkommen überein mit der in den Codices Berol. 435 (H) saec. VIII, Paris. 3846 (A) saec. IX, Vatic. 3827 (B) saec. X überlieferten, weshalb wir diese vier Hss. als eine Gruppe (β) zusammenfassen — ferner noch in den Codices Paris. 1564 (P), Paris. 1451 (F), Paris. 1458 (O), alle saec. IX.

	C	K	P	R 1	O	L	F	$\beta =$ R 2 H A B
1	Cyprianus (Bordeaux)	1	1	1	1	2	2	2
2	Tytradius (Bourges)	2	2	2	5	4	25	5
3	Licinius (Tours)	3	3	4	2	7	7	8
4	Geldaredus (Rouen)	4	13	12	4	3	28	10
5	Eufasius (Clermont)	5	4	16	3	13	13	1
6	Camillianus (Troyes)	6	9	22	21	6	26	12
7	Hyracius (Paris)	7	11	31	15	8	8	13
8	Quintianus (Rodez)	8	10	27	12	21	30	14
9	Petrus (Saintes)	9	8	23	10	10	10	9
10	Boetius (Cahors)	10	5	14	13	9	20	11
11	Cronopius (Périgieux)	17	14	3	6	5	5	16
12	Nicetius (Auch)	18	12	11	8	1	3	15
13	Leontius (Elusa)	19	16	24	19	17	17	6
14	Sextilius (Bazas)	20	15	13	11	20	4	31
15	Adelfius (Poitiers)	21	7	25	9	19	19	27
16	Lupicinus (Angoulême)	22	17	28	26	15	6	24
17	Principius (Le Mans)	23	24	26	27	12	12	26
18	Eustochius (Angers)	24	25	30	30	14	21	28
19	Epyfanius (Nantes)	25	19		29	11	11	7
20	Melanius (Rédon)	26	18		32	16	9	21

	C	K	P	R 1	O	L	F	$\beta =$ R ₂ H A B
21	Eusebius (Orléans)	27	6		17	32	32	32
22	Modestus (Vannes)	28	23		18	22	1	4
23	Litardus (Usson)	29	22		14	24	24	30
24	Lupus (Soissons)	30	20		16	29	15	23
25	Nepus (Avrenches)	31	26		7	(18)	(18)	25
26	Edebius (Amiens)	32	27		25	25	14	29
27	Suffronius (St. Quentin)	13	30		28	31	31	3
28	Libanius (Senlis) ¹	14	29		23	28	16	17
29	Leontianus (Coutance)	15	28		31	(27)	27	18
30	Maurusus (Evreux)	16	21		24	26	22	19
31	Teodosius (Auxerre)	11 u. 12 fehlen	31		fehlen.	23	23	20
32	Aventius (Chartres)		32			30	29	22

Es ist wohl ausser Zweifel, dass der älteste Codex die ursprüngliche Ordnung am besten erhalten hat; er bietet die Reihe lückenlos und bringt an der Spitze die vier Metropolen von Bordeaux, Bourges, Tours, Rouen — ob Elusa im J. 511 schon Metropolit war, bleibt fraglich — und diese Anordnung hat zum grossen Theil auch noch der zweitälteste Codex gewahrt. Eine deutlichere Verwandtschaft zeigen dann nur noch die Reihen in L und F. Hier entsprechen einander die in diesen Codd. an ungerader Stelle befindlichen Namen, also der je erste, dritte, fünfte u. s. f., während der zweite, vierte, sechste verschieden sind. In Folge dieses eigenthümlichen Verhältnisses war es leicht den in beiden Reihen fehlenden Namen 18 und den in L allein ausgefallenen Namen 27 an richtiger Stelle einzufügen.

Wenn also die Hälfte der Subscriptionen gleich, die andere ungleich ist, so ist daraus wohl zunächst auf eine Zweitheilung der ganzen Reihe zu schliessen, etwa in folgender Weise:

F	225	728	1326	830	1020	53	174	196	121	119	321	2415	1814	3116	2722	2329
L	4	3	6	821	9	15	1720	1915	1214	1116	3222	2429	1825	3128	2726	2330

Bei dieser Anordnung bemerkt man nun allerdings auch auf der rechten Seite eine gewisse Congruenz, aber nicht mit der

1) Die beiden Subscriptionen 'Libanius de Silvanectis' und 'Leontianus de Constantia' wurden irrthümlich in eine 'Leontianus de Silvanectis' zusammengezogen.

Regelmässigkeit wie links. Auch sonst kann man in den verschiedenen Hss. einzelne Gruppen von zwei, drei, einmal sogar von vier Namen in gleicher Weise noch zusammenhängen sehen (13. 6. 8 in O und L, 25. 28. 26. 30 in R 1 und in der reconstruierten Vorlage für L und F) oder man bemerkt stellenweise eine gewisse Regelmässigkeit in einer und derselben Reihe (ß hat theils Gruppen in richtiger Folge: 12. 13. 14; 17. 18. 19. 20 oder mit je einer Auslassung: 8. 10; 9. 11; 24. 26. 28; 23. 25; 20. 22), aber im allgemeinen herrscht doch eine solche Zerfahrenheit, dass man an eine gemeinsame Quelle für all diese Variationen kaum mehr denken kann. Denn war die Vorlage so übersichtlich geschrieben, dass zwei Abschreiber — die Vorläufer von C und K — die Namen fast in derselben Ordnung lesen und wiedergeben konnten, dann ist nicht recht zu verstehen, warum die anderen Schreiber das Princip der Anordnung auch nicht annähernd erkannten. Hier lässt sich also noch ziemlich deutlich die Verschiedenheit der Grundformen erkennen; in den einen wurde auf regelmässige Wiedergabe der Ordnung, in welcher die Bischöfe zum Subscribieren herantraten, Gewicht gelegt, in den anderen hingegen wurden die Namen mehr oder weniger beliebig zusammengestellt.

Für die Annahme, dass bei Aufzählung der anwesenden Bischöfe in den Concilsacten eine bestimmte Rangordnung eingehalten wurde, bieten allerdings unsere Concilien einige bisher noch nicht angeführte Belege¹. Das Concil von Mâcon v. J. 585 beginnt mit der Nennung der anwesenden Metropolen: 'Resedentibus Prisco, Euntio, Praetextato, Bertechramno, Artemio, Sulpitio metropolitanis episcopis' und ganz in der nämlichen Folge finden wir ihre Namen an der Spitze der Subscriptionen wieder. Leider haben wir in unseren Concilien kein zweites derartiges Beispiel. Die beiden Briefe des Pariser Concils v. J. 573, der erste an den B. Egidius von Reims, der zweite an den K. Sigibert gerichtet, sprechen in ihrem Zusammenhang sogar für das Gegentheil. Zwar zeigt bis auf eine unwesentliche Verschiebung im zweiten Brief jeder derselben gleiche Anordnung der Namen in Adresse und Unterschrift; die Schwierigkeit, die hier aufstösst, besteht aber darin, dass diese beiden vom selben Tage datierten Schreiben unter einander eine verschiedene Anordnung der Bischöfe aufweisen².

Hätten wir es bloss mit Unterschriftenreihen zu thun, so liesse sich die Verschiebung immerhin begreifen, aber auch die beiden Adressen zeigen unter einander dieselbe verschiedene Reihenfolge. Dass diese etwa erst später lediglich nach den Subscriptionen in den Abschriften zusammengestellt worden seien, wäre schon dem Wortlaut zufolge eine schwer zu begründende Annahme. Eher wäre der umgekehrte Vorgang, dass jedesmal nach der Anordnung in der Adresse die Bischöfe zur Unterfertigung aufgerufen wurden, vorauszusetzen. Auch auf schlechte durch mehrfache Diaskeuasen verursachte Ueberlieferung lässt sich diesmal die Schuld nicht leicht schieben, denn die Acten dieses i. J. 573 abgehaltenen Concils sind uns als das jüngste Stück eines Anhangs zur Sammlung der Hs.

1) Vgl. über diese Frage Löning, *Gesch. des Kirchenrechts* II, p. 101 ff., Lippert in der *gen. Abh.* S. 30, Friedrich, *Drei unedierte Concilien*, besonders aber Gundlach, *Der Streit der Bisthümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum* 1890 (auch *N. Arch.* XIV. XV), Beil. II.

2) S. die Tabelle unten S. 546; das Verhältniss stellt sich hier so, dass, wenn wir die Namen im ersten Briefe mit den Ziffern 1—32 bezeichnen, sie im zweiten folgendermassen angeordnet erscheinen: 2. 1. 3—6. 9. 7. 8. 10. 11. 13. 12. 14. 16. 15. 18. 24. 19. 20. 23. 25. 17. 21. 22. 27. 32. 28. 29. 26. 30. 31.

von Corbie überliefert, die uns heute in einem Exemplar vorliegt, das spätestens im Anfang des 7. Jhs. geschrieben ist¹. So lange aber die Thatsache, dass in einem und demselben Concil dieselben Bischöfe in verschiedener Rangordnung angeführt werden, nicht erklärt ist², so lange scheint es doch misslich von einem unverbrüchlichen Gesetz, das durchs ganze sechste und wahrscheinlich auch fünfte Jahrhundert Geltung gehabt haben soll, zu reden³.

Es ist übrigens nicht der einzige schwierige Fall. Im Concil von Clermont v. J. 535 sind uns die Subscriptionen durch drei Hss. überliefert, die bei grosser Verschiedenheit im Wortlaut der Formeln doch die gleiche Reihenfolge der Namen zeigen. Dagegen führt die Adresse des Briefes, den dieses Concil an K. Theudebert gerichtet hat, dieselben Namen in einer anderen Ordnung an⁴.

Einen ganz sicheren Beweis für das Gesetz der Rangordnung soll sodann angeblich die Vergleichung der Subscriptionsreihen mehrerer Concilien ergeben. Wenn in mehreren Concilien die gleichen Namen in derselben Aufeinanderfolge stehen — Unterbrechungen durch verschiedene Namen thun nichts zur Sache —, dann ist die Reihenfolge der Bischöfe keine zufällige⁵. Eine solche Congruenz bemerken wir zuerst bei den vier Concilien von Carpentras v. J. 527, Orange und Vaison v. J. 529, und Marseille v. J. 533, wenn wir die Anordnung der älteren Hss. zu Grunde legen⁶.

1) S. Maassen, *Gesch. S.* 573. 574. 2) Wenn Gundlach (*S.* 86. 144) die Umstellung der beiden ersten Namen, der Metropolit Philippus von Vienne und Sapaudus von Arles im ersten Brief durch absichtliche Fälschung, die beim zweiten bloss vergessen wurde, erklären will, so hat er dabei vor allem übersehen, dass doch die beiden Namensreihen nicht nur diese eine Umsetzung zeigen; die anderen Verschiebungen haben aber wohl mit dem Streit von Arles und Vienne nichts zu thun. 3) Aehnlich scheint es sich bei den Präscriptionen der beiden Synodalschreiben des Concils von Valence v. J. 374, deren erstes an die gallischen Bischöfe, deren zweites an Clerus und Volk von Fréjus adressiert ist, zu verhalten. 4) Wäre bloss die eine Verschiedenheit zu constatieren, dass in den Subscriptionen der B. Gallus von Clermont an zweiter Stelle nach dem Metropolit unterschreibt, so könnte man an eine Auszeichnung des Ortsbischofs — auch im Concil von Paris v. J. 573 unterfertigt im ersten Briefe der B. Germanus von Paris unmittelbar nach den sechs Metropolit — denken; aber die Verschiebung betrifft die ganze Reihe. Nach langen vergeblichen Versuchen habe ich es endlich aufgegeben, die jetzige Anordnung der Subscriptionen durch falsche Abschreibung einer ursprünglichen Columnenanordnung plausibel erklären und auf die Ordnung der Adresse zurückführen zu wollen; auch Gundlach's Combination auf *S.* 239, *N.* 1 löst diese Schwierigkeit gewiss nicht. Vgl. Löning II, 101, *N.* 2. 5) Vgl. Gundlach *S.* 227—243. 6) Die drei ersten hatte schon Gundlach *S.* 240 zusammengestellt; durch das Hinzutreten des Concils von Marseille wird seine Anordnung an einer Stelle geändert.

Carpentras (527).

- I. Caesarius (Arles)
1. Contumeliosus (Riez)
2. Iulianus (Carpentras)
3. Cyprianus (Toulon)
4. Constantius (Gap)¹
5. Fylagrius (Cavaillon)
6. Porcianus (Digne)
7. Eucherius (Avignon)
8. Gallicanus (Embrun)
9. Prosper (Vence)
10. Aletius (Vaison)
11. Uranus (*unbek.*)
12. Heraclius (S. Paul)
13. Lupercianus (Fréjus)
14. Principius (*unbek.*)
15. Vindimialis (Orange)

Orange (529).

- I. Caesarius
1. Iulianus
2. Constantius
3. Cyprianus
4. Fylagrius
5. Maximus (Aix)
6. Praetextatus (Apt)
7. Eucherius
8. Eucherius (Antibes?)
9. Alethius
10. Heraclius
11. Lupercianus
12. Principius
13. Vindimialis

Vaison (529).

- I. Caesarius
1. Contumeliosus
2. Constantius
3. Cyprianus
4. Maximus
5. Portianus
6. Eucherius
7. Gallicanus
8. Prosper
9. Heraclius
10. Vindimialis
11. Aquitanus

Marselle (533).

- I. Caesarius
1. Cyprianus
2. Maximus
3. Praetextatus
4. Porcianus
5. Eucherius
6. Eucherius
7. Prosper
8. Aletius
9. Heraclius
10. Vindimialis
-
-
-
15. Valentinus
- abb. pro Fylagrio.

1) Diese Verschiebung der beiden Namen Constantius und Cyprianus ist so eine jener Unregelmässigkeiten, die von der ersten Aufzeichnung herrühren kann.

Aus diesen Subscriptionen lässt sich also thatsächlich bis auf eine Abweichung eine einheitliche Liste herstellen; ja es ergiebt sich nunmehr durch Vergleichung, dass in einem fünften Falle, bei den Unterschriften des Concils von Arles v. J. 524 gleichfalls die Rangordnung gewahrt wurde, wenn auch dieselbe unmittelbar aus der Anordnung in den Hss. nicht erhellt. Die älteste Hs., der Cod. Coloniensis, der bisher stets die richtige Reihe überlieferte, bringt hier die Namen folgendermassen angeordnet:

- (I) Caesarius in Christi nomine episcopus
 (1) Contumiliosus ... (3) Cyprianus ... (9) Praetextatus ...
 (2) Iulianus ... (4) Fylagrius ... (10) Cyprianus ...
 (5) Maximus ... (6) Florentius ... (12) Euterius ...
 (7) Florentius ... (8) Montanus ... (11) Porcianus ...
 (13) Caelestius ... (14) Catafronius pro Agroecio ...
 (15) Desiderius pro
 (16) Leontius pro
 (17) Emeterius pro

Mit den fett gedruckten Zahlen bezeichnen wir die Namen, die wir aus den früheren Listen schon kennen, die daher einen Anhaltspunkt für die richtige Anordnung gewähren. Die aufeinanderfolgenden Namen wurden also hier zwar nicht regelmässig unter oder neben einander gestellt, aber die Rangordnung wurde gleichwohl, falls wir nur richtig lesen, bis auf eine Ausnahme — dass nämlich Porcianus nach Euterius steht — vollkommen eingehalten¹. An der Richtigkeit der Thatsache

1) Aus den anderen Hss. ergeben sich im wesentlichen noch zwei verschiedene Anordnungen der Namen u. z. unter Zuhülfenahme der obigen Zahlen erstlich eine Reihe: I, 1. 4. 9. 5. 2. 6. 3. 8. 7. 10. 13. 11. 12. 14—17 und dann, wahrscheinlich von dieser abgeleitet, die verderbte und verkürzte Serie: I, 1. 5. 7. 13. 12. 15. 17. 4. 2. 10. 11. 14. 16. Es ist doch auffallend, dass die erste dieser beiden Reihen sich weder von der obigen Anordnung des Cod. Coloniensis ableiten, noch mit ihr auf eine gemeinschaftliche Form zurückführen lässt. Unter der Voraussetzung, dass auch die Unterschriften vom Originalprotokoll genommen wurden, ist ein so unregelmässiges Verhältnis schwer zu verstehen; bei der Annahme, dass in verschiedenen Exemplaren die Namenreihen selbständig entstanden, ist beides möglich, sowohl dass die gesetzmässige Anordnung vom Schreiber des Exemplars mehr oder weniger eingehalten wurde, als auch dass er die Namen nach eigenem Princip oder Gutdünken bloß notierte. — Grundsatz hat sich, von jener Voraussetzung ausgehend, der Mühe unterzogen (s. S. 238. 241. 242), bei den Concilien von Orange (441), Carpentras (527), Orange und Vaison (529) — das Concil von Arles (524) hat er auffallender Weise nicht berücksichtigt — aus den Anordnungen in den verschiedenen Hss. die etwaige Anordnung im Originalprotokoll zu reconstituieren. Bezüglich Orange v. J. 441 muss ich aber bemerken, dass es mir sehr unwahrscheinlich vorkommt, dass bei folgender Anordnung der Namen im Original, in der Vorlage, ein Abschreiber, statt nach vollstän-

lässt sich in diesen Fällen nicht zweifeln. Dürfen wir aber die Regel deshalb schon verallgemeinern? Wenige Subscriptionsreihen sind uns so einheitlich und gut überliefert, wie die des Concils von Epaon v. J. 517. Denn welche Ansicht man auch über die Entstehung der Unterschriften haben mag, die Uebereinstimmung verschiedener Hss. in der Anordnung im selben Concil ist doch das beste Kriterium für die richtige Folge. Das trifft bei Epaon zu. Hiezu kommt, dass das zweite burgundische Concil, das von Lyon (516—523) bis auf eine Unregelmässigkeit, die Namen in gleicher Anordnung wie in Epaon bringt¹. Und doch erscheinen die wenigen Bischöfe, die die beiden Concilien Epaon und Arles (524) gemeinsam haben, hier in dieser Reihenfolge: Iulianus . . . Fylagrius . . . Florentius . . . Florentius . . . Praetextatus . . ., in Epaon dagegen: Iulianus . . . Florentius . . . Florentius . . . Fylagrius . . . Praetextatus. Die Richtigkeit beider Subscriptionsreihen wird, einerseits bei Arles durch Uebereinstim-

I	2	3	4	digen Columnen oder Zeilen, in der durch die Ziffern bezeichneten Folge abgeschrieben hätte. Uebrigens können die Namen der Urschrift gar nicht so geordnet gewesen sein, denn I. II. III, die Unterschriften der Metropolit, waren regelmässig viel umfangreicher als die der übrigen Bischöfe, in der Unterschrift des Vorsitzenden (I) stand immer auch die Datierung. Aehnliche Bedenken hege ich gegen die Anordnung der Namen bei Carpentras, die sich G. folgendermassen vorstellt:
II	5	6		
III	7	8		
	9	10		
1				
	11	12		
13				

I) Caes. 3) Cypr. 6) Porc. 8) Gallic. 10) Alet. 12) Heracl. 14) Princ.

1) Cont. 5) Phil. 7) Euch. 9) Prosp. 11) Uran. 13) Luperc. 15) Vindim.
2) Iul.

Da wäre es interessant zu wissen, welche Breite das Pergament gehabt hat, auf dem sieben Subscriptionsreihen, aus Namen und mindestens doch episcopus subs. bestehend, neben einander Platz hatten; mit Rücksicht auf den grösseren Raum der ersten Unterschrift wäre doch folgende Anordnung wahrscheinlicher:

I	—	—	—	—	—	Ich für meinen Theil glaube aber gar nicht, dass in den Originalen soviel Regelmässigkeit geherrscht hat, und mit Rücksicht darauf, dass die Unterschriftenzeilen verschieden lang waren, konnte sie auch gar nicht eingehalten werden.
—	—	1—	2—			
3—4—			5—			
6—			7—			
8—			9—			
10—			11—			
12—			13—			
14—			15—			

1) Diese eine Abweichung, dass B. Iulianus in Lyon an 2. Stelle unterschreibt, während er nach Epaon zu schliessen als vorletzter unter den 11 anwesenden Bischöfen hätte unterfertigen müssen, scheint kein Fehler zu sein, sondern mit gewissen Vorgängen auf dem Concil (vgl. oben S. 533, N. 1) zusammenzuhängen, denn in der zweiten Subscriptionsreihe tritt er, da sein früherer Vordermann fehlt, überhaupt an die Spitze.

mung mit anderen Concilien, andererseits bei Epaon durch auffallende Gleichheit der Ueberlieferung in mehreren Hss. genügend verbürgt, und dennoch harmonieren die Reihen unter einander nicht; dass die Differenzen nicht gleich gewaltige sind, liegt wohl nur an dem geringen Vergleichsmaterial und erleichtert keineswegs die Lösung.

Sollte nicht etwa auf die Anordnung im Originalprotokoll trotz und neben allgemeinen Bestimmungen der vorsitzende Metropolit einen gewissen Einfluss geübt haben? Die fünf bereits genannten Concilien von Arles, Carpentras, Orange, Vaison und Marseille hat Caesarius von Arles geleitet. Auffallend ist das Verhältnis bei den vier Concilien von Orléans aus den J. 533. 538. 541. 549. Dem ersten von diesen präsierte der Metropolit von Bourges, dem dritten der von Bordeaux, das zweite und vierte leitete der von Lyon¹. Vergleicht man die Subscriptionen, so ergibt sich, dass in den beiden Concilien von 538 und 549 — soweit überhaupt eine Vergleichung möglich ist — fehlerlose Uebereinstimmung herrscht, die beiden anderen aber unter einander und mit diesen in der Anordnung differieren. In den beiden unter Sapaudus von Arles abgehaltenen Concilien von Paris (552) und Arles (554), die uns in ganz verschiedenen Sammlungen überliefert sind, ist das Vergleichsmaterial zwar gering, aber die vier Bischöfe von Apt, Cavaillon, Fréjus, Orange folgen regelrecht beide Male in derselben Ordnung.

Das Verhältnis der Unterschriften in einer Reihe von Concilien aus den Jahren 573 — 585 lässt sich leichter aus einer Tabelle (S. 546. 547) erkennen.

Vorerst eine Bemerkung bezüglich des Principes der Rangordnung. Im Concil von Mâcon v. J. 585 folgt B. Praetextatus v. Rouen, der schon im J. 567 die Acten des Concils von Tours unterfertigt hat, dem B. Euantius von Vienne nach, der doch erst nach dem Concil von Paris v. J. 573 — nach Gams erst 1. Nov. 581 — die bischöfliche Würde erlangt hat. Hier kann also nicht das Ordinationsalter massgebend gewesen sein.

Vergleichen wir die in der Tabelle angeführten Subscriptionsreihen von Lyon, Mâcon 583, Mâcon 585 und Valence, so lässt sich eine bedeutende Uebereinstimmung in der Aufeinanderfolge nicht verkennen². Um so schwieriger ist es

1) In einer einzigen Sammlung, in der der Hs. von Lyon, steht Aurelianus von Arles an der Spitze der Unterschriften des Concils von Orléans v. J. 549. Gegen die Uebereinstimmung von neun Hss., die sieben verschiedene Sammlungen repräsentieren, hält Gundlach S. 86, N. 2 die Ueberlieferung des einzigen Lugdunensis allein für richtig.

2) Dass die ungemein lange Subscriptionsreihe des Concils von Mâcon v. J. 585 besonders gegen den Schluss hin in unserer Ueberlieferung in

aber, feststellen zu wollen, ob beim Concil von Mâcon (583) die ältere Hs. oder die jüngeren Hss. uns die ursprüngliche Anordnung überliefern. Wiederum lässt sich eine klare und deutliche Ableitung beider Reihen durch Abschriften aus einer gemeinschaftlichen Vorlage nicht erzielen. Und ebenso wenig ist trotz des reichhaltigen Vergleichsmaterials, das uns hier zu Gebote steht, eine Entscheidung zu treffen, ob eine der beiden Reihen im Pariser Concil v. J. 573 durch blosser Schuld der Abschreiber verändert wurde und welche von ihnen die ursprüngliche ist. Dass aber der Erklärung der Abweichungen und Umsetzungen der Namen sich immer wieder so grosse Schwierigkeiten in den Weg stellen, weist doch wohl darauf hin, dass diese Differenzen nicht erst beim Copieren des Originals und bei den späteren Ableitungen entstanden sein dürften.

Unter diesen Verhältnissen schien es aber bei der Edition der Concilien am geeignetsten, die Ueberlieferung in ihrer Vollständigkeit klarzulegen und von jedem Reconstructionsversuch abzustehen¹.

Verwirrung gerathen ist, erhellt schon daraus, dass ein Theil der Subscriptionen von Vertretern mitten in die Unterschriften der anwesenden Bischöfe hineingeschoben ist, während sie doch ans Ende der Reihe gehören.

1) Ich benutze, im Einverständniss mit Herrn Prof. Maassen, diese Gelegenheit zu einigen Richtigstellungen. Im letzten Absatz des Prooemium zu den merovingischen Concilien (p. xvii) ist gesagt, dass die Varianten der Ausgaben nur da angeführt würden, wo sie in keiner der verglichenen Hss. vertreten seien. Das hier Gesagte findet auf Crabbe, Surius und Sirmond, nicht aber auf den versehentlich ebenfalls genannten Gonzalez Anwendung, wie ein Blick in den Apparat lehrt. Der Grund der Verschiedenheit liegt in dem, was im Prooemium über die Hispana des Gonz. bemerkt ist. Im Ind. orthogr. ist (durch eine falsche Einreihung des Zettels) 'adtamen' unter 'adt-' anstatt unter 'd pro t' gerathen. Auf S. 251, Sp. 2, Z. 9 v. u. ist 'vagari', auf S. 261, Sp. 1, Z. 11 v. u. ist 'recipere' zu lesen, Sp. 2, Z. 10 ist beim Einsetzen von 'licet' für 'debet' der Nominativ fälschlich stehen geblieben. S. 264, Z. 22 ist 'suspendantur' zu lesen.

Paris (573).		Lyon (583).
Brief an B. Egidius	an K. Sigibert	
(Adresse.)		
Phylippus (Vienne)	Sapaudus	Priscus Euantius
Sapaudus (Arles)	Phylippus	
Priscus (Lyon)		— — — — —
Constitutus (Sens)		
Laban (Elusa)		
Felix (Bourges) ¹		
— — — — —		
Germanus (Paris)	Felix	
Lucretius (Die)	Germanus	Siagrius
Felix (Nantes)	Lucretius	
Clementinus (Apt)		
Syagrius (Autun)		
Optatus (Antibes)	Gallomagnus	Isitius
Gallomagnus (Troyes)	Optatus	
Salunius (Genf)		Ragnoaldus
Quinidius (Vaison)	Salunius	
Salunius (Embrun)	Quinidius	Eusebius
Sagittarius (Gap)	Promotus	
Promotus (Glandèves)	Silvester	Agricola
Genesisius (Sisteron)		
Polemius (Agen)		Flavius
Aunacharius (Auxerre)	Palladius	
Esychius (Grenoble)	Victor	
Palladius (Saintes)	Sagittarius	
Silvester (Besançon)	Aunarius	
Victor (S. Paul)	Isychius	
Pappolus (Langres)	Claudianus	
Claudianus (Riez)	Desiderius	
Heraclius (Digne)		
Tetradius (Venasque)		
Licerius (Oloron)	Pappolus ²	
Leudobandis (Séez)	Licerius	
Desiderius (Toulon)	Leudobandis	

1) Hier schliesst die Reihe der Metropolen.
steht Pappolus vor Heraclius.

2) In den Unterschriften

Mâcon (583).		Valence (585).	Mâcon (585).
Codex L.	Codices α.		
Priscus (Lyon)		Sapaudus (Arles)	Priscus
Euantius (Vienne)		Priscus	Euantius
		— — — — —	Pretextatus (Rouen)
Artemius (Sens)			Bertechram- nus (Bordeaux)
Remedius (Bourges)			Artemius
— — — — —			Sulpitius (Bourges)
Syagrius (Autun)	Gallomagnus		Siagrius . . . ¹
Silvester (Besançon)			
Gallomagnus (Troyes)	Siagrius		Aunacharius
Aunacharius (Auxerre)			
Victor (St. Paul)	Usicius	Isitius	Esitius
Esychius (Grénoble)	Victor		Silvester . . .
			Palladius (Saintes)
Heraclius (Digne)		Ragnoaldus	Ragnoaldus . . .
Rignoaldus (Valence)		Trapidius (Orange)	Eraclius
Eusebius (Mâcon)	Namicius	Eusebius	Eusebius
Namatius (Orléans)	Eusebius		Namaticius
Agroecola (Nevers)			Agrecola . . .
Mummolus (Langres)			Mummolus . . .
			Trapecius (Orange)
Flavus (Châlons)		Flavius	Flavius . . .
Pappus (Apt)	Hiconius	Pappus	Chariato
			Lucerius (Oloron) . . .
Hyconius (Maurienne)	Pappus	Urbicus (Riez)	Urbicus
Artemius (Vaison)		Aridius (Gap)	Aridius . . .
Marcianus (Tarentaise)		Arthemius	Hiconius . . .
		Martianus	Pologronius
		Pologronius (Sisteron)	Martianus
		Eusebius (S. Paul)	Artemius
		Cariatto (Genf)	Boetius
		Boetius (Carpentras)	Pappus
			Eusebius . . .

¹) Bedeutet, dass einige Bischöfe folgen, deren Namen in den früheren Concilien nicht vorgekommen sind.